

2 Haushaltssatzung der Stadt Seebad Ueckermünde für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Seebad Ueckermünde vom 1. Dezember 2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	16.577.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	17.558.400 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	14.837.500 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	15.308.300 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-470.800 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	6.891.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	7.958.900 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-1.067.600 EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 6.757.200 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.483.700 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

400 v. H.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 77,59 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Gemäß § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik werden alle Ansätze für Aufwendungen eines Produktes und alle Ansätze für Auszahlungen eines Produktes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausnahmen bilden die Ansätze für Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen im Bereich der Personalaufwendungen/-auszahlungen sowie im Bereich der Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen. Sie bilden im gesamten Haushalt je einen Deckungskreis. Außerdem werden einige Ansätze für Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt, sofern sie sachlich zusammenhängen und nicht der gegenseitigen Deckungsfähigkeit zugeordnet sind (siehe Punkt 11.3.1).
2. Bestimmte Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden pro Produkt gemäß § 14 Absatz 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt (siehe Punkt 11.3.1).
3. Ansätze für laufende Auszahlungen werden zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes gemäß § 14 Absatz 4 GemHVO-Doppik für einseitig deckungsfähig erklärt.
4. Im laufenden Haushalt ist die Eröffnung neuer Buchungsstellen und deren Aufnahme in den entsprechenden Deckungskreis möglich, wenn es die Aufgabenerfüllung erfordert.
5. Ansätze für Aufwendungen und für laufende Auszahlungen werden gemäß § 15 Absatz 1 GemHVO-Doppik ganz oder teilweise für übertragbar erklärt, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht wird. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden auch ganz oder teilweise für übertragbar erklärt, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht wird.
6. Entsprechend § 13 Absatz 1 dürfen zweckgebundene Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Gleiches gilt für die korrespondierenden Einzahlungen und die daraus zu leistenden Auszahlungen.
7. Mehrerträge aus internen Leistungsbeziehungen berechtigen gemäß § 13 Absatz 2 GemHVO-Doppik zu Mehraufwendungen und Mindererträgen aus den internen Leistungsbeziehungen verringern die entsprechenden Aufwendungen.
8. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren oder dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
9. Nicht geplante Zuführungen für Rückstellungen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 1.163.147 EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 1.458.599 EUR |
| 3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 41.009.159 EUR |

Ueckermünde, den 27.01.23




Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am *27.01.23* wie folgt bekanntgegeben worden:

Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 6.757.200 Euro genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung 2023 nicht enthalten.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Ueckermünde, Am Rathaus 3, Zimmer 206, öffentlich aus:

Mo/Mi/Do	8.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	7.30 – 12.00 Uhr

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Ueckermünde, den *27.01.23*

Kliewe
Bürgermeister

